

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.756.564

Wien, am 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2020 unter der Nr. **4177/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten für Belohnungen und Leistungsprämien im BKA“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- 1. Wie hoch sind die vorhandenen Mittel in Ihrem Ressort für Belohnungen und Leistungsprämien? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)*
- 2. Inwiefern wurde dieses Budget ausgeschöpft? (Bitte prozentuell darstellen)*
- 3. Wie hoch waren die in Ihrem Ministerium ausgezahlten Belohnungen und Leistungsprämien in der jüngeren Vergangenheit? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)*
- 5. Wie hoch waren die Gesamtkosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen etc. im Jahr 2020?*

Für das Jahr 2020 wurden die budgetierten Mittel für Belohnungen und Leistungsprämien für die Zentralleitung des Bundeskanzleramts insgesamt mit 266.000,00 Euro festgesetzt.

Dieses Budget wurde im Zeitraum seit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministerienge-
setz, BGBl. I Nr. 8/2020, bis zum Anfragestichtag (17. November 2020) im Ausmaß von
knapp 98% ausgeschöpft. Somit wurden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentral-
leitung im oben angeführten Zeitraum insgesamt Belohnungen und Leistungsprämien iHv
259.822,62 Euro ausbezahlt.

Ergänzend ist anzumerken, dass die mit 29. Jänner 2020 in Kraft getretene BMG-Novelle
2020 bei der Budgetierung der Belohnungen bzw. Leistungsprämien, die noch 2019 er-
folgte, naturgemäß noch nicht im Detail berücksichtigt werden konnte, sodass es bei Be-
trachtung über das ganze Jahr hinweg zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 4, 7 bis 11 und 13:

4. *Wegen welchen besonderen Leistungen, wurden die Belohnungen im Jahr 2020 ge-
währt? (Bitte um Aufgliederung nach Grund sowie nach Beamten und Vertragsbe-
diensteten)*
7. *Nach welchen Kriterien wird in Ihrem Ressort eine Belohnung vergeben?*
8. *Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien hinsichtlich der verschiede-
nen Dienststellungen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklas-
sen? (Bitte nach Organisationseinheit aufgliedern)*
9. *Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien sig-
nifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellungen, Verwendungs-
gruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen?*
 - a.) *Falls ja, warum?*
10. *Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien nach Ausbildungsgrad? (Bitte
nach Organisationseinheit aufgliedern)*
11. *Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien sig-
nifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausbildungsgraden?*
 - a.) *Falls ja, warum?*
13. *Inwiefern können Sie in Ihrem Ressort Gerechtigkeit bei Belohnungen und Leistungs-
prämien gewährleisten?*

Die Gewährung von Belohnungen bzw. Leistungsprämien an Bedienstete des Ressorts er-
folgt gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948. Im Rah-
men dieser Bestimmungen sowie der ressortüblichen Vorgaben werden als Anerkennung
für besondere Leistungen Belohnungen zuerkannt. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel
werden entsprechend dieser Vorgaben Belohnungen, insbesondere auch als Motivations-

instrument, grundsätzlich zuerkannt, da motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt der/dem jeweiligen Vorgesetzten.

Die Gewährung von Belohnungen und Prämien im Bundeskanzleramt erfolgt unabhängig von der konkreten Einstufung der/des Bediensteten oder Ausbildungsgrad und richtet sich ausschließlich nach der Leistung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des jeweiligen Mitarbeiters, wobei die Beurteilung und individuelle Verteilung – wie oben ausgeführt – der/dem jeweiligen Vorgesetzten obliegt. Ich ersuche um Verständnis, dass von einer detaillierten Beantwortung der Fragen 8 bis 11 aufgrund des mit einer solchen Auswertung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden muss.

Des Weiteren ist anzumerken, dass im Bundeskanzleramt unter Mitwirkung der Personalvertretung zusätzlich ressortinterne Richtlinien für die jährliche Belohnungsaktion erlassen werden. Die aktuellen Belohnungsrichtlinien 2020 sehen vor, dass im Laufe der Sommermonate an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes eine Belohnungs- bzw. Leistungsprämie ausbezahlt werden kann. Grundsätzlich berechtigt für den Erhalt sind Bedienstete im aktiven Dienststand des Bundeskanzleramts zum Stichtag 29. Juni 2020.

Bei der Zuerkennung von Belohnungen und Leistungsprämien wird ausschließlich auf besondere Leistungen abgestellt, dies können projekt- oder anlassbezogene Leistungen sein sowie generelles überdurchschnittliches Engagement bei der Leistungserbringung. Angesichts dieses Leistungskriteriums als auch durch die Einbindung der Personalvertretung in die Erlassung von Belohnungsrichtlinien wird sichergestellt, dass die Verteilung der Belohnungen bzw. Leistungsprämien stets gerecht und in angemessener Weise erfolgt.

Zu Frage 6:

6. *Inwiefern kommt bzw. kam es in Ihrem Ressort gem. § 9 Abs. 1 lit. f PVG bei der Erstellung der Grundsätze über die Gewährung von Belohnungen zu einer Mitwirkung der Personalvertretung?*

Selbstverständlich wird und wurde in der Vergangenheit stets die Personalvertretung – in concreto der jeweils zuständige Dienststellenausschuss im Falle des § 9 Abs. 1 lit. f PVG gemäß den geltenden einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – durch Mitwirkung bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien befasst.

Zu Frage 12:

12. Wird seitens Ihres Ministeriums eine Einschränkung und/oder Abschaffung von Belohnungen für Beamten und Vertragsbedienstete angedacht?

a.) Falls ja, warum?

b.) Falls ja, ab wann?

Belohnungen stellen ein Instrument zur Honorierung besonderer Leistungen von Bediensteten dar und können diesen einen Anreiz bieten. Der finanzielle Aufwand muss nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG gedeckt sein. Für eine Abschaffung wird daher kein Anlass gesehen.

Zu den Fragen 14 bis 17:

14. Gibt es hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien in Ihrem Ressort Beschwerden?

a.) Wenn ja, von welchen Beschwerden haben Sie Kenntnis?

b.) An welche Stellen gehen diese Beschwerden?

c.) Wie gehen Sie mit solchen Beschwerden um?

d.) Welche Konsequenzen hat Kritik eines Bediensteten hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien?

15. In wie vielen Verfahren im Zusammenhang mit Belohnungen und Leistungsprämien ist Ihr Ressort verhängen?

16. Um welche Art von Verfahren handelt es sich?

17. Vor welcher Instanz wird dieses Verfahren durchgeführt?

In meinem Ressort wurden bis zum Stichtag der Anfrage weder schriftliche Beschwerden im Hinblick auf Belohnungen und Leistungsprämien erhoben bzw. aufgezeichnet noch sind entsprechende Verfahren anhängig.

Sebastian Kurz

